

DGfI c/o DRFZ, Charitéplatz 1, 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Nicole Schertl
Referat 321 – Tierschutz
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

28. Februar 2024

Betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Schertl, sehr geehrte Damen und Herren,

Die Deutsche Gesellschaft für Immunologie (DGfI) schließt sich den Einschätzungen der Initiative „3R-Forschung.de“ und weiterer Forschungseinrichtungen bezüglich der geplanten Novellierung des Tierschutzgesetzes vollumfänglich an.

In seiner jetzigen Form stellt der Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes **einen bis dato nicht bekannten Einschnitt in die Forschungslandschaft Deutschlands** dar. Dieser betrifft sowohl den wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritt als auch den evidenzbasierten Tierschutz und würde **Deutschland in diesen Bereichen vollständig isolieren**.

Der Gesetzentwurf betrifft nicht direkt die Regelungen zu Tierversuchen und erweckt zudem den Eindruck, dass sich die **Verhaltenspflichten** von Personen, die mit Versuchstieren arbeiten (z.B. experimentell, pflegerisch oder tierärztlich) nicht ändern würden. Tatsächlich ist aber genau dies der Fall! Beides würde über die geplanten Änderungen in den **§§17 und 18** in Kombination mit zahlreichen bestehenden rechtlichen Unsicherheiten sowie sich ständig verändernden behördlichen Vorgaben erreicht werden. Die momentan geplante Gesetzesänderung würde dazu führen, dass biomedizinische (Grundlagen)-Forschung im heutigen Maßstab und mit dem derzeitigen Erfolg hierzulande nicht mehr durchgeführt werden kann. Daraus resultieren **weitreichende negative Folgen** für die **medizinische Versorgung** von Patienten, die **Wissenslandschaft** in Deutschland und den **evidenzbasierten Tierschutz**.

Zu den geplanten Regelungen des §17

Ein grundsätzliches Problem stellt der Umstand dar, dass die **Verhaltenspflicht im Hinblick auf die Tötung von Tieren** in Deutschland nicht ausreichend definiert ist. Dieses Thema befindet sich im Spannungsverhältnis zwischen §1 („der vernünftige Grund zum Töten von Tieren“) und §17 („Töten von Tieren als strafbewährter Umstand“). Der „vernünftige Grund“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar und wird weder im Gesetz noch in den nachfolgenden Regelungen hinreichend konkretisiert. Somit ist ein rechtssicheres Handeln im Bereich der Zucht von Versuchstieren und der Tötung nicht im Tierversuch verwendeter Tiere nicht möglich! Alle vorhandenen Stellungnahmen zu diesem Thema sind nicht abschließend und zudem kontrovers.

Vorstand:

R. Förster (Präsident)	Hannover
H. Schild (1. Vizepräsident)	Mainz
C. Falk (2. Vizepräsidentin)	Hannover
C. Watzl (Generalsekretär)	Dortmund

Beirat:

S. Beer-Hammer	Tübingen
T. Bopp	Mainz
A. Cerwenka	Mannheim
D. Dudziak	Erlangen
B. Hoyer	Kiel
I. Prinz	Hamburg
C. Romagnani	Berlin
A. Scheffold	Kiel
A. Waisman	Mainz
C. Zielinski	Jena

Generalsekretär:

Professor Dr. Carsten Watzl
Leibniz Institut für Arbeitsforschung
an der TU Dortmund – IfADO
Ardeystrasse 67, D-44139 Dortmund
T/F: +49 231 1084 233/400
watzl@ifado.de

Geschäftsstelle Berlin:

Dr. Ulrike Meltzer, Theresa Hoppe
Dt. Gesellschaft für Immunologie e.V.
Geschäftsstelle DGfI, c/o DRFZ
Charitéplatz 1, 10117 Berlin
T: +49 30 28460 648/661
F: +49 30 28460 603
mail@dgfi.org
www.dgfi.org
facebook.com/dgfi.org

Bankverbindung:

Sparkasse zu Lübeck
BLZ: 230 501 01
Kontonummer: 106 83 03
IBAN: DE42 2305 0101 0001 0683 03
BIC: NOLADE21SPL

Steuer-Nr.: 27/640/60228
Finanzamt Körperschaften I Berlin
USt.IDNr.: DE283474515

Die nun ausgearbeiteten Formulierungen („**große Anzahl, beharrlich, wiederholt**“) sind deutlich konkreter als die bisherige Regelung und explizit an Versuchstierhaltungen adressiert. Zusammen mit der drohenden **obligaten Gefängnisstrafe** kann das **Strafrisiko** seitens der forschenden Einrichtungen nicht in Kauf genommen werden. Um Rechtssicherheit zu erhalten, dürften in Versuchstierhaltungen dementsprechend keine Tiere mehr außerhalb eines genehmigten Tierversuchsverfahrens getötet werden. Durch den Zusatz, dass bereits der „**Versuch strafbar**“ ist, werden bereits das Erstellen von Empfehlungen an Mitarbeitende, Absprachen mit Aufsichtsbehörden oder interne Betriebsanweisungen zu diesem Thema von **vornherein** kategorisch ausgeschlossen!

Zur Erläuterung: Bei der Zucht von Tieren fallen auch solche an, die nicht in Versuchen eingesetzt werden können. Dies ist unumgänglich, wie selbst in Erklärungen zur EU-Direktive festgehalten wird. Auch wird dies durch aktuelle Tierversuchszahlen dokumentiert: In Deutschland wurden in 2022 ca. 1,5 Mio Tiere, v.a. Mäuse, getötet, die in Versuchstiereinrichtungen gezüchtet, aber nicht für Versuche eingesetzt worden sind. So tragen z.B. bei der Kreuzung von zwei genetisch veränderten Mauslinien 75% der Nachkommen der ersten Generation einen falschen Genotyp und können somit nicht weiterverwendet werden. Da weder Bund noch Länder die finanziellen Mittel aufbringen werden, nicht benötigte Tiere in Einrichtungen („Altersheimen“) zu pflegen, verbleibt das **rechtliche Risiko** bei den Forschungseinrichtungen und insbesondere **persönlich** bei den Wissenschaftlern und dem Personal in den Tierhaltungen.

Die Tötung nicht verwendbarer Versuchstiere geschieht zwangsläufig „wiederholt“ und betrifft eine „große Zahl von Wirbeltieren“, stellt damit also genau den Tatbestand dar, der in der Neuformulierung des §17 TierSchG festgelegt wird, womit besonders der Forschungsbereich von den verschärften strafrechtlichen Konsequenzen betroffen wäre.

Strafanzeigen gegen verschiedene Versuchstiereinrichtungen wegen angeblich nicht vorliegender, vernünftiger Gründe bei der Tötung nicht verwendbarer Tiere haben in 2021 bundesweit zu erheblicher Verunsicherung und Sorge vor strafrechtlichen Konsequenzen vor allem bei versuchsdurchführenden Wissenschaftlern und Leitungen von Versuchstierhaltungen geführt, da diese vom Fehlen verlässlicher Leitlinien in der Rechtsprechung besonders betroffen sind. Ursache hierfür ist insbesondere die Anwendung des nicht definierten Rechtsbegriffes „vernünftiger Grund“ auf den Forschungsbereich. Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Diesen Begriff hat innerhalb der EU neben Österreich lediglich Deutschland in das TierSchG aufgenommen, wobei der „vernünftige Grund“ nur in Deutschland auch im Versuchstierbereich zur Anwendung kommt. Dieser innerhalb der EU einzigartige Umstand führt in Deutschland schon seit Langem zu erheblicher Rechtsunsicherheit sowohl auf Seiten der Behörden als auch auf Seiten der tierexperimentell forschenden Einrichtungen. Die Konsequenzen der bestehenden Rechtsunsicherheit werden durch die Neuformulierung des §17 erheblich verschärft.

Die Neuformulierung des §17 in der aktuellen Rechtssituation kommt indirekt einem eingeleiteten Ausstieg aus Tierversuchen gleich. Dies ist insbesondere bemerkenswert angesichts der Klarstellung der EU-Kommission im vergangenen Jahr, dass ein Ausstieg aus der tierexperimentellen Forschung wissenschaftlich noch nicht möglich ist und folglich für die europäische Bevölkerung gefährlich wäre. Umso weniger ist es zu verstehen, dass die deutsche Regierung einen für die deutsche Forschung und Bevölkerung extrem nachteiligen Sonderweg gehen möchte, der dazu führt, dass Tierversuche faktisch abgeschafft werden.

Die geplanten Regelungen des §18

Dass Tierversuche explizit in der Revision des Gesetzes angesprochen werden, ergibt sich auch aus den Regelungen zu §18: Hier wird das Bußgeld für Ordnungswidrigkeiten in zwei Kategorien eingeteilt – **Tierversuche** fallen in die höhere Kategorie (**bis 100.000 Euro**). Dies gilt **vollumfänglich für alle Verstöße**, d.h. mit dem Hinweis auf die Tierschutzversuchstierverordnung auch für formelle Vergehen. Die Vorschriften im Bereich der Tierversuche und auch die Genehmigungen sind z.T. diffus und unklar, mit der Folge eines zunehmenden Bedarfs an juristischer Expertise auf der einen und einer extrem kleinteiligen Genehmigungspraxis auf der anderen Seite – beides führt allerdings nicht zu einer

Erhöhung des Tierschutzes an sich, sondern vielmehr zu extrem hohem Dokumentations- und Personalaufwand, der bereits jetzt praktisch zum Stopp von Forschungsvorhaben geführt hat. Dies hat die EU-Kommission bereits zur Kenntnis genommen. Da zudem nicht alle Umstände im Rahmen eines Tierversuches vorhergesehen werden können, könnten diese im Zweifelsfall von den Behörden als Verstoß gewertet werden. Diese Einschätzung legt die Etablierung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Bereich des Tierschutzes nahe.

Fazit und Lösungsansatz

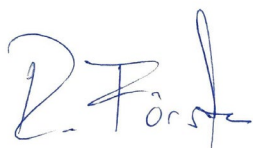
Aus Sicht der Forschung ist es unabdingbar, dass eine **Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs** („der vernünftige Grund“) in **§1 TierSchG erfolgt**. Es muss klargestellt werden, dass eine Tötung von zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchteten Tieren einen „wichtigen Grund“ darstellt, da aus o.g. Erwägungsgründen ansonsten ein Forschungsstopp eintritt.

Um sicherzustellen, dass Tötungen auf ein Mindestmaß reduziert bleiben, könnten rechtlich entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden: So unterstehen Tierversuchseinrichtungen bereits jetzt einer sehr engen und direkten Aufsicht durch die Landesbehörden, die Länder sind sich ihrer Verantwortung in diesem Bereich sehr bewusst. Insofern würde die **Aufnahme einer Strategie zur Reduktion von Versuchstieren, auch in der Zucht, in die Haltungserlaubnis nach §11** den geeigneten Weg darstellen, um Forschungsfreiheit und Tierschutz in Deutschland weiterhin zu gewichten. Andernfalls wird unter den bestehenden Regelungen inkl. des nicht definierten Rechtsbegriffes über die Neuregelung der §§17 und 18 eine nicht zu überwindende Hürde für die Forschung geschaffen, so dass **über diese Vorschriften ein Ende der biomedizinischen Forschung erreicht wird**. Dies steht im Gegensatz zu europäischen Richtlinien und zu Auffassungen, die im Jahr 2023 noch einmal im Zuge der Bürgerpetition klar untermauert worden sind.

Mit ausgezeichneter Hochachtung,

Prof. Dr. Reinhold Förster,

im Namen des Vorstandes und des Beirates der Deutschen Gesellschaft für Immunologie



Prof. Dr. Reinhold Förster
Präsident der DGfI



Prof. Dr. Hansjörg Schild
Vize-Präsident der DGfI



Prof. Dr. Christine Falk
Alt-Präsidentin der DGfI



Prof. Dr. Carsten Watzl
Generalsekretär der DGfI

Der Beirat der DGfI:

Prof. Dr. Sandra Beer-Hammer, Prof. Dr. Tobias Bopp, Prof. Dr. Adelheid Cerwenka, Prof. Dr. Diana Dudziak, Prof. Dr. med. Bimba Hoyer, Prof. Dr. Immo Prinz, Prof. Dr. Chiara Romagnani, Prof. Dr. Alexander Scheffold, Prof. Dr. Ari Waisman, Prof. Dr. med. Christina Zielinski